

Bauvorlagenverordnung (BauVorIVO)

Auf Grund von § 85 Absatz 3 Satz 1 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) vom 6. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 93) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Teil I Allgemeines

- § 1 Begriffe
- § 2 Einreichen von Anträgen und Bauvorlagen, elektronisches Verfahren

Teil II Vorzulegende Bauvorlagen

- § 3 Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen
- § 4 Werbeanlagen
- § 5 Vorbescheid
- § 6 Beseitigung von Anlagen

Teil III Inhalt der Bauvorlagen

- § 7 Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Lageplan
- § 8 Bauplanungen
- § 9 Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung
- § 10 Standsicherheitsnachweis
- § 11 Brandschutznachweis
- § 12 Nachweise für Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz
- § 13 Übereinstimmungsgebot

Teil IV (frei)

- § 14 (frei)
- § 15 (frei)

Teil V Datenschutz, Aufbewahrungspflicht

- § 16 Verarbeitung personen- und vorhabenbezogener Daten
- § 17 Aufbewahrungspflicht

Teil I Allgemeines

§ 1 Begriffe

- (1) Bauvorlagen sind nur die einzureichenden Unterlagen, Bauplanungen und strukturierten Informationen, die für die Beurteilung von Bauvorhaben und die Bearbeitung des Bauantrags erforderlich sind. Strukturierte Informationen sind elektronische, maschinenlesbare Datensätze, aus denen Daten mit Unterstützung durch die Informations- und Kommunikationstechnik weiterverarbeitet werden können. Die Bauvorlagen müssen Angaben über die Entwurfsverfassenden und über den Bearbeitungsstand enthalten. Die Vorschriften über Bauvorlagen gelten ebenfalls für bautechnische Nachweise, auch wenn sie nicht durch die Bauaufsichtsbehörde geprüft werden. Bauvorlagen sollen insbesondere hinsichtlich ihrer Form, ihres Inhalts und ihres Detaillierungsgrads den Anforderungen des Leistungsbildes und der Grundleistungen der Leistungsphase nach den Vorschriften der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), zuletzt geändert am 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88 S. 1, 7), in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, der das Vorhaben jeweils zuzuordnen ist (Anforderungsprofil).
- (2) Bauplanungen sind digitale Zeichnungen, geometrische Informationen und alphanumerische Daten. Sie müssen zur Kalibrierung eine grafische Maßstabsleiste enthalten.
- (3) Als Anträge im bauaufsichtlichen Verfahren gelten auch Anzeigen zur Genehmigungsfreistellung, sofern sich nachstehend nichts anderes ergibt.

§ 2 Einreichen von Anträgen und Bauvorlagen, elektronisches Verfahren

- (1) Das bauaufsichtliche Verfahren wird elektronisch durchgeführt. Der Antrag ist einschließlich der Bauvorlagen über einen elektronischen Zugang bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Die von der Bauaufsichtsbehörde festgelegten technischen Anforderungen an Bauvorlagen, die im elektronischen Verfahren eingereicht werden, werden im elektronischen Zugang nach Satz 2 hinterlegt und den Antragstellenden dort auf geeignete Weise zur Kenntnis gegeben. § 41 Absatz 2b des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 5. Mai 2025 (HmbGVBl. S. 338), in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.
- (2) Bauvorlagen, die den Vorgaben nach Absatz 1 nicht genügen, werden als nicht eingereicht behandelt. Die Antragstellenden werden über die Entscheidung informiert.
- (3) Die Inhalte der Bauvorlagen müssen den tatsächlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der Antragstellung entsprechen.
- (4) Die Bauaufsichtsbehörde darf in Einzelfällen physische oder digitale Modelle, weitere Unterlagen oder Auskünfte verlangen, wenn dies auf Grund der Besonderheit des Bauvorhabens erforderlich ist oder sich dadurch die Bearbeitung technisch

beschleunigen lässt. Auf die Forderung, Annahme und Bearbeitung von Papierexemplaren soll verzichtet werden.

- (5) Als Bauvorlagen gelten auch bereits vorliegende Auskünfte und wirksame Genehmigungen, Erlaubnisse und ähnliche öffentlich-rechtliche Entscheidungen, die für die Genehmigung des Bauvorhabens von Bedeutung sind.

Teil II

Vorzulegende Bauvorlagen

§ 3

Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen

- (1) Bauvorlagen für die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen sind insbesondere
1. ein Auszug aus dem Liegenschaftskataster und der Lageplan (§ 7),
 2. die Bauplanungen (§ 8),
 3. die Baubeschreibung (§ 9 Absatz 1),
 4. bei Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung enthält, eine Berechnung des zulässigen, des vorhandenen und des geplanten Maßes der baulichen Nutzung,
 5. ein Auszug aus dem Baulastenverzeichnis,
 6. Angaben über die gesicherte Erschließung hinsichtlich der
 - a. verkehrsmäßigen Erschließung, soweit das Bauvorhaben nicht in ausreichender Breite an einem öffentlichen Weg liegt,
 - b. Versorgung mit Wasser und Energie und der Beseitigung von Abwasser,
 7. bei Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen jeweils ein entsprechender Antrag mit Begründung,
 8. die Betriebsbeschreibung (§ 9 Absatz 2),
 9. der Nachweis der Standsicherheit nach § 66 HBauO (§ 10),
 10. die für das Vorhaben erforderlichen Baulasterklärungen nach § 83 HBauO,
 11. die Zustimmungserklärung der Nachbarn nach § 70 Absatz 2 HBauO,
 12. der Brandschutznachweis (§ 11 Absätze 1 und 2), soweit er nicht bereits in den übrigen Bauvorlagen enthalten ist,
 13. die Bauvorlagen zur technischen Ausführung der elektrischen Anlagen einschließlich der Sicherheitsstromversorgung sowie der Lüftungs-, Rauch-, Wärmeabzugs- und Druckbelüftungsanlagen (§ 11 Absatz 3 zweiter Halbsatz),
 14. die vorhabenbezogene Bauartgenehmigung nach § 16a HBauO,
 15. die Zustimmung im Einzelfall nach § 20 HBauO,
 16. der grundstücksbezogene Mobilitätsnachweis nach § 49 Absatz 1 HBauO,
 17. die Unterlagen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften gemäß Anlage 2,
 18. Erklärung der Entwurfsverfasserin bzw. des Entwurfsverfassers, dass für das Vorhaben keine Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen erforderlich sind.

- (2) Für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen sind folgende Bauvorlagen vorzulegen:
1. für die Genehmigungsfreistellung nach § 62 HBauO
die Bauvorlagen gemäß Absatz 1 Nummern 1 bis 6 und 18,
 2. für das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 63 HBauO
die Bauvorlagen gemäß Absatz 1 Nummern 1 bis 12 sowie gemäß Anlage 2 Abschnitt 1, Abschnitt 2 und Abschnitt 4 Nummern 3.1 bis 3.3 und 6.1,
 3. für das Baugenehmigungsverfahren nach § 64 HBauO
die Bauvorlagen gemäß Absatz 1 Nummern 1 bis 16 sowie gemäß Anlage 2 Abschnitt 1, Abschnitt 2 und Abschnitt 4 Nummern 3.1 bis 3.3 und 6.1,
 4. für das Baugenehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung nach § 64a HBauO
die Bauvorlagen gemäß Absatz 1 Nummern 1 bis 17,
 5. für Typengenehmigungen nach § 72a HBauO
die Bauvorlagen gemäß Absatz 1 Nummern 2, 3, 8, 9, 12 und 13,
 6. für Fliegende Bauten nach § 76 HBauO
die Bauvorlagen gemäß Absatz 1 Nummern 2, 3, 8, 9, 12 und 13 mit Angaben über Konstruktion, Aufbau, Betrieb und die den Besucherinnen und Besuchern dienenden Sicherheitseinrichtungen und Schutzmaßnahmen sowie Pläne und technische Angaben zu maschinen-, elektro- und sicherheitstechnischen Einrichtungen,
 7. für die vorhabenbezogene Bauartgenehmigung nach § 16a HBauO oder die Zustimmung im Einzelfall nach § 20 HBauO
die Bauvorlagen gemäß Absatz 1 Nummern 2, 3 und 9 sowie Material- und Konstruktionsangaben, Ausführungspläne und Angaben zum Brandverhalten und zum Wärmeschutz.
- (3) Die Bauherrin bzw. der Bauherr kann Bauvorlagen, die die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nicht berühren, gemäß § 68 Absatz 2 HBauO zu einem späteren Zeitpunkt zur Prüfung nachreichen. Dazu gehören insbesondere
1. der Standsicherheitsnachweis (§ 10),
 2. die Bauvorlagen zur technischen Ausführung der elektrischen Anlagen einschließlich der Sicherheitsstromversorgung sowie der Lüftungsanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA-Anlagen) und Druckbelüftungsanlagen (§ 11 Absatz 3 zweiter Halbsatz),
 3. der Nachweis des Wärmeschutzes und zur Energieeinsparung (§ 12),
 4. die vorhabenbezogene Bauartgenehmigung nach § 16a HBauO und
 5. die Zustimmung im Einzelfall nach § 20 HBauO.

§ 4 Werbeanlagen

- (1) Für die Errichtung oder Änderung von Werbeanlagen sind folgende Bauvorlagen vorzulegen:
1. ein Auszug aus dem Liegenschaftskataster gemäß § 7 Absatz 1 und ein Lageplan mit Darstellungen gemäß § 7 Absatz 3 Nummern 1, 2, 4 und 6 und mit Einzeichnung des Standorts der Werbeanlage,

2. eine vermaßte Zeichnung gemäß Absatz 2 und eine Beschreibung gemäß Absatz 3 oder eine andere geeignete Darstellung der Werbeanlage, zum Beispiel ein farbiges Lichtbild oder eine farbige Lichtbildmontage und
 3. der Nachweis der Standsicherheit gemäß § 10.
- (2) Die Zeichnung muss die Darstellung der Werbeanlage und ihre Maße, auch bezogen auf den Standort und auf Anlagen, an denen die Werbeanlage angebracht oder in deren Nähe sie aufgestellt werden soll, sowie Angaben über die Farbgestaltung enthalten.
- (3) In der Beschreibung sind die Art und die Beschaffenheit der Werbeanlage sowie die Abstände zu öffentlichen Verkehrsflächen anzugeben. Bei beleuchteten Werbeanlagen sind die Art der Beleuchtung, deren Lichtstärke und Farbgebung anzugeben.

§ 5 Vorbescheid

Für Verfahren nach § 75 Absatz 1 Satz 1 HBauO sind konkrete Einzelfragen zum Bauvorhaben zu stellen und Bauvorlagen gemäß § 3 Absatz 1 vorzulegen, die zur Beurteilung dieser Fragen erforderlich sind.

§ 6 Beseitigung von Anlagen

Für die Beseitigung von Anlagen sind folgende Bauvorlagen vorzulegen:

1. Auszug aus dem Liegenschaftskataster gemäß § 7 Absatz 1 und ein Lageplan mit Darstellungen gemäß § 7 Absatz 3 Nummern 1, 2, 4 und 7, der die Lage der zu beseitigenden Anlagen unter Bezeichnung des Grundstücks nach Flurstücksnummer sowie nach Straße und Hausnummer darstellt,
2. ein Verzeichnis über Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert am 2. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 384 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung sowie biologische Arbeitsstoffe im Sinne der Biostoffverordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), zuletzt geändert am 2. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 384 S. 1, 16), in der jeweils geltenden Fassung,
3. in Vorhaben nach § 66 Absatz 6 Satz 1 HBauO der Nachweis der sicheren Abbruchfolge, bei komplexeren Anlagen auch rechnerische Nachweise mit Angaben zur Standsicherheit,
4. in Vorhaben nach § 66 Absatz 6 Satz 2 HBauO der Standsicherheitsnachweis für angrenzende Gebäude,
5. vor Beginn der genehmigungsbedürftigen Beseitigung baulicher Anlagen die Bescheinigung einer oder eines Sachkundigen, dass asbesthaltige Bauteile vollständig entfernt wurden oder dass solche nicht vorhanden sind.

Teil III Inhalt der Bauvorlagen

§ 7

Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Lageplan

- (1) Der Auszug aus dem Liegenschaftskataster muss das Baugrundstück und die benachbarten Grundstücke im Umkreis von mindestens 50 m darstellen. Das Baugrundstück ist zu kennzeichnen. Das Anforderungsprofil nach § 1 Absatz 1 Satz 5 ergibt sich abhängig vom Vorhaben aus dem Leistungsbild Gebäude und Innenräume, dem Leistungsbild Freianlagen und/oder dem Leistungsbild Ingenieurbauwerke, jeweils Leistungsphase Grundlagenermittlung.
- (2) Der Lageplan ist auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters zu erstellen und mit einer Maßstabsleiste zu versehen. Das Anforderungsprofil ergibt sich abhängig vom Vorhaben aus dem Leistungsbild Gebäude und Innenräume und/oder dem Leistungsbild Freianlagen, jeweils Leistungsphase Vorplanung.
- (3) Der Lageplan muss folgende Angaben enthalten:
 1. die Nordrichtung,
 2. die Flächengrößen, Flurstücksnummern und Flurstücksgrenzen des Baugrundstücks und der benachbarten Grundstücke gemäß dem Liegenschaftskataster,
 3. die im Grundbuch geführte Bezeichnung des Baugrundstücks und der benachbarten Grundstücke,
 4. die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück und den benachbarten Grundstücken mit Angabe ihrer Nutzung, First- und Außenwandhöhe, Dachform und der Art der Außenwände und der Bedachung,
 5. Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, der öffentlichen Abwasserentsorgung von Schmutz- und Regenwasser oder der Telekommunikation dienen, sowie Rohrleitungen, die dem Ferntransport von Stoffen dienen, sowie deren Abstände zu der geplanten baulichen Anlage,
 6. die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen mit Angabe der Breite und der Höhenlage mit Bezug auf das zu ihrer Bestimmung dienende Höhenbezugssystem,
 7. vorhandene Hochspannungsfreileitungen im Bereich des Grundstücks und der angrenzenden Grundstücke (Grundrissprojektion mit Angabe des Abstandsmaßes der Gebäude zur Mittelachse der Freileitung),
 8. Hydranten und andere Entnahmestellen für die Feuerwehr,
 9. Flächen, die von Baulasten oder Hofgemeinschaften betroffen sind,
 10. die Festsetzungen eines Bebauungsplans für das Baugrundstück über die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen,
 11. die geplante bauliche Anlage unter Angabe der Außenmaße, der Dachform und der Höhenlage des Erdgeschossfußbodens zur Straße,
 12. die Höhenlage der Eckpunkte des Baugrundstücks und der Eckpunkte der geplanten baulichen Anlage mit Bezug auf das zu ihrer Bestimmung dienende Höhenbezugssystem,

13. die Aufteilung und Nutzung der nicht überbauten Flächen unter Angabe der Lage, Größe und Ausgestaltung der Kinderspielflächen, der Lage, Anzahl und Größe der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradplätze, der Lage und Breite der Zu- und Abfahrten einschließlich der Rampenneigung, der Anlagen für Abfälle, der Flächen, die wasseraufnahmefähig und mittels Begrünung und Bepflanzung gärtnerisch zu gestalten sind, und der Flächen für die Feuerwehr,
 14. die Abstände der geplanten baulichen Anlage zu anderen baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück und auf den benachbarten Grundstücken, zu den Nachbargrenzen sowie die Abstandsflächen,
 15. ortsfeste oder ortsfest benutzte Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden, brennbaren oder entzündlichen Stoffen sowie deren Größe und Abstände zu baulichen Anlagen,
 16. Schallquellen, Außenbeleuchtung, Luftemissionsquellen.
- (4) Die Inhalte sind nur dann auf mehreren Lageplänen darzustellen, wenn die Darstellung auf einem Lageplan unübersichtlich wäre.
- (5) Im Lageplan sind die Zeichen und Farben nach der Anlage 1 zu verwenden; im Übrigen ist die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert am 12. August 2025 (BGBl. I Nr. 189 S. 1, 12), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Sonstige Darstellungen sind zu erläutern.

§ 8 **Bauplanungen**

(1) In Bauplanungen sind darzustellen:

1. die Grundrisse aller Geschosse mit Angabe der vorgesehenen Nutzung der Räume und mit Einzeichnung der
 - a) Treppen,
 - b) lichten Öffnungsmaße der Türen sowie deren Art und Anordnung an und in Rettungswegen,
 - c) Abgasanlagen,
 - d) Räume für die Aufstellung von Feuerstätten unter Angabe der Nennleistung sowie der Räume für die Brennstofflagerung unter Angabe der vorgesehenen Art und Menge des Brennstoffs,
 - e) Aufzugsschächte, Aufzüge und die nutzbaren Grundflächen der Fahrkörbe von Personenaufzügen,
 - f) Installationsschächte, -kanäle und Lüftungsleitungen, soweit sie raumabschließende Bauteile durchdringen,
 - g) Räume für die Aufstellung von Lüftungsanlagen,
 - h) Räume für Mittelspannungsschaltanlagen, Transformatoren, Niederspannungshauptverteilung und Netzersatzaggregat sowie Batterieräume;
2. die Schnitte, aus denen folgende Punkte ersichtlich sind:
 - a) die Gründung der geplanten baulichen Anlage und die Gründungen anderer baulicher Anlagen,

- b) der Anschnitt der vorhandenen und der geplanten Geländeoberfläche,
 - c) die Höhenlage des Erdgeschossfußbodens mit Bezug auf das zu ihrer Bestimmung dienende Höhenbezugssystem,
 - d) die Höhe der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der geplanten Geländeoberfläche,
 - e) die lichten Raumhöhen,
 - f) der Verlauf der Treppen und Rampen mit ihrem Steigungsverhältnis sowie die lichten Durchgangshöhen,
 - g) die Wandhöhe nach § 6 Absatz 4 Satz 2 HBauO,
 - h) die Dachhöhen und Dachneigungen;
3. die Ansichten der geplanten baulichen Anlage mit dem Anschluss an Nachbargebäude unter Angabe von Baustoffen und Farben, der vorhandenen und geplanten Geländeoberfläche sowie des Straßengefälles.

Das Anforderungsprofil nach § 1 Absatz 1 Satz 5 ergibt sich abhängig vom Vorhaben aus dem Leistungsbild Gebäude und Innenräume, dem Leistungsbild Freianlagen, dem Leistungsbild Ingenieurbauwerke, dem Leistungsbild Tragwerksplanung und/oder dem Leistungsbild Technische Ausrüstung, jeweils Leistungsphase Entwurfsplanung, in Verfahren nach § 5 jeweils Leistungsphase Vorplanung.

(2) In den Bauplanungen sind anzugeben:

- 1. die Maße,
- 2. die wesentlichen Bauprodukte und Bauarten,
- 3. die Rohbaumaße der Fensteröffnungen in Aufenthaltsräumen,
- 4. bei Änderung baulicher Anlagen die zu beseitigenden und die geplanten Bauteile.

(3) In den Bauplanungen sind die Zeichen und Farben nach der Anlage 1 zu verwenden.

§ 9

Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung

(1) In der Baubeschreibung sind das Vorhaben und seine Nutzung zu erläutern, sofern die notwendigen Angaben nicht in den Bauplanungen enthalten sind. Das Anforderungsprofil nach § 1 Absatz 1 Satz 5 ergibt sich abhängig vom Vorhaben aus dem Leistungsbild Gebäude und Innenräume, dem Leistungsbild Freianlagen, dem Leistungsbild Ingenieurbauwerke, dem Leistungsbild Tragwerksplanung und/oder dem Leistungsbild Technische Ausrüstung, jeweils Leistungsphase Entwurfsplanung.

(2) In der Betriebsbeschreibung sind zu erläutern:

- 1. betriebsbedingte Einrichtungen,
- 2. technische Arbeitsmittel,
- 3. Anlagen,
- 4. Arbeits- und Produktionsabläufe,
- 5. Betriebszeiten,
- 6. Verkehrsauswirkungen,

7. Maßnahmen zum Umwelt- und Gesundheitsschutz, die sich aus der Nutzung und der regelmäßigen Instandhaltung ergeben,
8. die Anzahl der voraussichtlich beschäftigten Personen,
9. die Art und die Menge der beim Betrieb eingesetzten, verarbeiteten, produzierten, gelagerten oder anfallenden Stoffe, Abfälle, Abwässer und
10. durch den Betrieb zu erwartende Immissionen.

§ 10

Stand sicherheitsnachweis

- (1) Für den Nachweis der Stand sicherheit tragender Bauteile einschließlich ihrer Feuerwiderstandsfähigkeit nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind vorzulegen:
 1. eine Darstellung des gesamten statischen Systems und
 2. die erforderlichen Konstruktionszeichnungen, Berechnungen und Beschreibungen.Das Anforderungsprofil ergibt sich aus dem Leistungsbild Tragwerksplanung, Leistungsphase Genehmigungsplanung für die Aufstellung der Berechnungen und Leistungsphase Ausführungsplanung für die zeichnerischen Darstellungen.
- (2) Die statischen Berechnungen müssen die Stand sicherheit der baulichen Anlagen und ihrer Teile auch im Brandfall nachweisen. Die Beschaffenheit des Baugrunds und seine Tragfähigkeit sind anzugeben. Soweit erforderlich, ist nachzuweisen, dass die Stand sicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrunds der Nachbargrundstücke nicht gefährdet werden.
- (3) Die Stand sicherheit kann auf andere Weise als durch statische Berechnungen nachgewiesen werden, wenn hierdurch die Anforderungen an einen Stand sicherheitsnachweis in gleichem Maße erfüllt werden.
- (4) Konstruktive Einzelheiten wichtiger baulicher Zwischenzustände sind zu erfassen. Bei schwierigen Baukonstruktionen und Umbauten, die mithilfe von Schalungs- und Hilfsgerüsten errichtet werden, sind Berechnungen für die Stand sicherheit der Gerüste vorzulegen.
- (5) In den Bauplanungen sind die Zeichen und Farben nach der Anlage 1 zu verwenden.

§ 11

Brandschutz nachweis

- (1) Für den Nachweis des Brandschutzes sind im Lageplan, in den Bauplanungen und in der Baubeschreibung insbesondere anzugeben:
 1. das Brandverhalten der Baustoffe (Baustoffklasse) und die Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile (Feuerwiderstandsklasse) nach § 26 HBauO oder entsprechend den Klassifizierungen nach den Technischen Baubestimmungen,
 2. die Bauteile, Einrichtungen und Vorkehrungen sowie die Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden,
 3. die Nutzungseinheiten, die Brand- und Rauchabschnitte,

4. die aus Gründen des Brandschutzes erforderlichen Abstände innerhalb und außerhalb des Gebäudes,
5. der erste und zweite Rettungsweg nach § 33 HBauO, insbesondere notwendige Treppenräume, Ausgänge, notwendige Flure, mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stellen einschließlich der Fenster, die als Rettungswege nach § 33 Absatz 2 Satz 2 HBauO dienen, unter Angabe der lichten Maße und Brüstungshöhen,
6. die Flächen für die Feuerwehr, Zu- und Durchgänge, Zu- und Durchfahrten, Bewegungsflächen und die Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge einschließlich ihrer Erreichbarkeit über den öffentlichen Weg mit Schleppkurvennachweis,
7. die Löschwasserversorgung.

Das Anforderungsprofil nach § 1 Absatz 1 Satz 5 ergibt sich abhängig vom Vorhaben aus dem Leistungsbild Gebäude und Innenräume, dem Leistungsbild Freianlagen, dem Leistungsbild Ingenieurbauwerke, dem Leistungsbild Tragwerksplanung und/oder dem Leistungsbild Technische Ausrüstung, jeweils Leistungsphase Entwurfsplanung.

(2) Bei Sonderbauten nach § 2 Absatz 4 HBauO sowie Mittel- und Großgaragen nach § 2 Absatz 9 Nummern 2 und 3 der Garagenverordnung vom 3. Juni 2025 (HmbGVBl. S. 354, 361) in der jeweils geltenden Fassung müssen zusätzliche Angaben gemacht werden über:

1. brandschutzrelevante Einzelheiten der Nutzung, insbesondere die Anzahl und Art der die bauliche Anlage nutzenden Personen sowie Explosions- oder erhöhte Brandgefahren, Brandlasten, Gefahrstoffe und Risikoanalysen,
2. Rettungswegbreiten und -längen, Einzelheiten der Rettungswegführung und -ausbildung einschließlich Sicherheitsbeleuchtung und -kennzeichnung,
3. die Bemessung der Löschwasserversorgung, Einrichtungen zur Löschwasserentnahme sowie die Löschwasserrückhaltung,
4. betriebliche und organisatorische Maßnahmen zur Brandverhütung, zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Menschen und Tieren, wie Feuerwehrplan, Brandschutzordnung, Werkfeuerwehr, Bestellung von Brandschutzbeauftragten und Selbsthilfekräften,
5. die technischen Anlagen und Einrichtungen zum Brandschutz, wie Branderkennung, Brandmeldung, Alarmierung, Brandbekämpfung, Lüftung, Rauchableitung, Rauchfreihaltung sowie die elektrischen Anlagen einschließlich der Sicherheitsstromversorgung; dazu sind Übersichtsschemata, aus denen die Lage der Zentrale und der Wirkbereiche dieser Anlagen hervorgeht, sowie eine Anlagenbeschreibung vorzulegen.

(3) Bei

1. Hochhäusern nach § 2 Absatz 4 Nummer 1 HBauO,
2. Verkaufsstätten nach § 1 der Verkaufsstättenverordnung vom 3. Juni 2025 (HmbGVBl. S. 354, 368) in der jeweils geltenden Fassung,
3. Versammlungsstätten nach § 2 Absatz 4 Nummer 7 HBauO,
4. Beherbergungsstätten nach § 2 Absatz 4 Nummer 8 HBauO,
5. Pflege- und Betreuungseinrichtungen nach § 2 Absatz 4 Nummer 9 HBauO,
6. Krankenhäusern nach § 2 Absatz 4 Nummer 10 HBauO,

7. Schulen nach § 2 Absatz 4 Nummer 13 HBauO,
8. Mittel- und Großgaragen nach § 2 Absatz 9 Nummern 2 und 3 der Garagenverordnung,
9. Hallenbauten mit industrieller oder gewerblicher Nutzung mit einer Geschossfläche von mehr als 1 600 m²,

sind darüber hinaus folgende Angaben und Darstellungen erforderlich:

1. für elektrische Anlagen einschließlich der Sicherheitsstromversorgung
 - a) Strangschemata der allgemeinen Stromversorgung und der Sicherheitsstromversorgung,
 - b) Grundrisszeichnungen der Geschosse und Schnitte mit Angabe der Lage der Verteiler, der Leitungsführung sowie der brandschutztechnischen Maßnahmen,
 - c) die Art und Lage der Verbraucher der Sicherheitsstromversorgungsanlage, der Sicherheitsleuchten und ihrer Stromkreisbezeichnungen;
 2. für Lüftungsanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA-Anlagen) und Druckbelüftungsanlagen
 - a) Schemadarstellungen,
 - b) Grundrisszeichnungen der Geschosse und Schnitte mit Darstellung der Kanalführungen sowie der brandschutztechnischen Maßnahmen an den Anlagen,
 - c) Darstellungen der Zuluft- und Entrauchungsöffnungen für Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA-Anlagen).
- (4) Die Pflicht zur Einreichung von Bauvorlagen, die sich aus sonstigen auf Grund der Hamburgischen Bauordnung erlassenen Verordnungen ergibt, bleibt unberührt.
- (5) Der Brandschutznachweis kann auch in Form eines objektbezogenen Brandschutzkonzepts dargestellt werden.

§ 12

Nachweise für Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz

Die Berechnungen müssen den nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften geforderten Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz nachweisen. Das Anforderungsprofil nach § 1 Absatz 1 Satz 5 ergibt sich abhängig vom Vorhaben aus dem Leistungsbild Gebäude und Innenräume, dem Leistungsbild Tragwerksplanung und/oder dem Leistungsbild Technische Ausrüstung, jeweils Leistungsphase Genehmigungsplanung.

§ 13

Übereinstimmungsgebot

Die Bauplanungen, Baubeschreibungen, Berechnungen und Konstruktionszeichnungen sowie sonstige Zeichnungen und Beschreibungen, die den bautechnischen Nachweisen zugrunde liegen, müssen miteinander übereinstimmen und gleiche Positionsangaben haben.

**Teil IV
(frei)**

**§ 14
(frei)**

**§ 15
(frei)**

**Teil V
Datenschutz, Aufbewahrungspflicht**

**§ 16
Verarbeitung personen- und vorhabenbezogener Daten**

- (1) Die Bauaufsichtsbehörde ist berechtigt, die nach den §§ 1 bis 13 erhobenen Daten zur Erteilung eines baurechtlichen Bescheids sowie im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben zu verarbeiten.
- (2) Die Daten im Sinne des Absatzes 1 können nach Maßgabe der Anlage 3 übermittelt werden, soweit die Übermittlung notwendig ist, um die Vereinbarkeit des Vorhabens oder eines Sachverhalts mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu prüfen. Die Bauaufsichtsbehörde hat die Übermittlung ohne Nennung von Namen und Anschrift der Bauherrin oder des Bauherrn, der Entwurfsverfassenden, der Bauvorlageberechtigten sowie sonstiger Personen vorzunehmen, wenn der Zweck der Übermittlung auch auf diese Weise ohne zusätzliche Erschwerung erreicht werden kann.
- (3) Die Vorschriften des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 145), zuletzt geändert am 29. November 2024 (HmbGVBl. S. 615), in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU 2016 Nr. L 119 S. 1, L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2, 2021 Nr. L 74 S. 35) sind zu beachten.

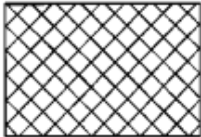
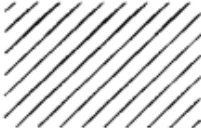
**§ 17
Aufbewahrungspflicht**

Die Bauherrin bzw. der Bauherr und ihre Rechtsnachfolgenden haben die Baugenehmigung einschließlich der geprüften Bauvorlagen, die bautechnischen Nachweise, auch soweit sie nicht bauaufsichtlich geprüft sind, und Bescheinigungen von Prüfsachverständigen bis zur Beseitigung der baulichen Anlage oder bis zu einer die Genehmigungsfrage als solche berührenden Änderung oder Nutzungsänderung aufzubewahren und auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Anlage 1

(zu § 7 Absatz 5, § 8 Absatz 3 und § 10 Absatz 5)

Zeichen und Farben für Bauvorlagen

	Zeichen:	Farbe:
1. Grenzen des Grundstücks		Violett
2. vorhandene bauliche Anlagen oder Bauteile		Grau
3. geplante bauliche Anlagen oder Bauteile		Rot
4. zu beseitigende bauliche Anlagen oder Bauteile		Gelb
5. Flächen, die von Baulasten betroffen sind		Braun

In Bauvorlagen ist die Farbe Grün nicht zu verwenden. Dies gilt nicht, sofern die Verwendung zur Darstellung des Bauvorhabens erforderlich ist.

Anlage 2

(zu § 3 Absatz 1 Nummer 17)

Unterlagen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften

Abschnitt 1 Erhaltungsgebiete

Erforderliche Informationen zur Prüfung der Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten bei Vorhaben in Gebieten mit Erhaltungsverordnungen nach § 172 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 12. August 2025 (BGBl. I Nr. 189 S. 1, 9), in der jeweils geltenden Fassung sind:

1. (frei)
2. (frei)
3. (frei)
4. (frei)
5. Ergänzende Informationen zur Bau- und Betriebsbeschreibung gemäß § 9:
Beschreibung der Eigenschaften des Vorhabens, die für die städtebaulichen beziehungsweise sozialen Belange des Erhaltungsgebiets relevant sind.
6. Eigenständige Anträge, Nachweise, Berechnungen, Simulationen oder Gutachten:
Antrag nach § 173 BauGB auf Genehmigung des Vorhabens.

Das Anforderungsprofil nach § 1 Absatz 1 Satz 5 ergibt sich aus dem Leistungsbild Gebäude und Innenräume, Leistungsphase Entwurfsplanung.

Abschnitt 2 Wärmeschutz und Energieeinsparung

Erforderliche Informationen zur Prüfung von Belangen der Energieeinsparung und des Wärmeschutzes nach dem Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert am 16. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 280 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung sind:

1. (frei)
2. (frei)
3. (frei)
4. (frei)
5. (frei)
6. Eigenständige Anträge, Nachweise, Berechnungen, Simulationen oder Gutachten:
 - 6.1 Berechnungen zur Einhaltung der Anforderungen nach den Vorschriften des Wärmeschutzes und zur Energieeinsparung,
 - 6.2 Energieausweis.

Das Anforderungsprofil nach § 1 Absatz 1 Satz 5 ergibt sich abhängig vom Vorhaben aus dem Leistungsbild Gebäude und Innenräume, dem Leistungsbild Tragwerksplanung und/oder dem Leistungsbild Technische Ausrüstung, jeweils Leistungsphase Genehmigungsplanung.

Abschnitt 3 Klimaschutz

Erforderliche Informationen zur Prüfung klimaschutzrechtlicher Belange nach dem Hamburgischen Klimaschutzgesetz (HmbKliSchG) vom 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148), zuletzt geändert am 13. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 443), in der jeweils geltenden Fassung sind:

1. (frei)
2. (frei)
3. Ergänzende Informationen zum Lageplan gemäß § 7 Absatz 2:
 - 3.1 Photovoltaikanlagen und Begrünungen auf Dächern gemäß § 16 HmbKliSchG,
 - 3.2 Photovoltaikanlagen auf Stellplätzen gemäß § 16a HmbKliSchG.
4. Ergänzende Informationen zu den Bauplanungen gemäß § 8:
 - 4.1 Photovoltaikanlagen und Begrünungen auf Dächern gemäß § 16 HmbKliSchG
 - 4.1.1 bei Neubauten: Bruttodachfläche gemäß § 3 Nummer 3 HmbKliSchG, Lage, Größe und jeweiliger prozentualer Anteil der Photovoltaikanlage beziehungsweise des Gründachs an der Bruttodachfläche sowie Ausprägung des Gründachs,
 - 4.1.2 bei wesentlichen Umbauten des Daches bestehender Gebäude: Nettodachfläche gemäß § 3 Nummer 11 HmbKliSchG, Lage, Größe und jeweiliger prozentualer Anteil der Photovoltaikanlage beziehungsweise des Gründachs an der Nettodachfläche sowie Ausprägung des Gründachs,
 - 4.1.3 Flächen, auf denen die Pflichten gemäß § 16 HmbKliSchG entfallen,
 - 4.2 Photovoltaikanlagen auf Stellplätzen gemäß § 16a HmbKliSchG,
 - 4.2.1 Größe der Stellplatzanlage und Anzahl neu entstehender Stellplätze für Kraftfahrzeuge gemäß § 16a HmbKliSchG,
 - 4.2.2 Größe der für eine Nutzung der solaren Strahlungsenergie geeigneten Stellplatzflächen,
 - 4.2.3 Größe der Photovoltaikanlage.
5. Ergänzende Informationen zur Bau- beziehungsweise Betriebsbeschreibung gemäß § 9:

Erläuterungen zur Umsetzung der Photovoltaik- und Gründachpflicht gemäß § 16 HmbKliSchG beziehungsweise auf Stellplätzen gemäß § 16a HmbKliSchG.
6. Eigenständige Anträge, Nachweise, Berechnungen, Simulationen oder Gutachten:
 - 6.1 bei Abweichung von § 11 Absätze 1 und 2 HmbKliSchG: Nachweis gemäß § 11 Absatz 4 HmbKliSchG zur technischen Unmöglichkeit, zum unangemessenen Aufwand oder zur unbilligen Härte
 - 6.2 bei Neuinstallation raumluftechnischer Anlagen oder von Bauelementen zur mechanischen Kühlung von bestehenden Gebäuden oder Aufenthaltsräumen in bestehenden Gebäuden: Nachweis gemäß § 13 Absatz 4 HmbKliSchG,
 - 6.3 Nachweise zum Entfall beziehungsweise zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 16 oder § 16a HmbKliSchG,

- 6.4 bei Abweichung von § 17 Absatz 1 HmbKliSchG: Nachweis zur rechtlichen oder technischen Unmöglichkeit, zum unangemessenen Aufwand oder zur unbilligen Härte gemäß § 17 Absatz 5 HmbKliSchG.

Das Anforderungsprofil nach § 1 Absatz 1 Satz 5 ergibt sich abhängig vom Vorhaben aus dem Leistungsbild Gebäude und Innenräume, dem Leistungsbild Freianlagen und/oder dem Leistungsbild Tragwerksplanung, jeweils Leistungsphase Entwurfsplanung.

Abschnitt 4 Naturschutz

Erforderliche Informationen zur Prüfung naturschutzrechtlicher Belange nach der Hamburgischen Baumschutzverordnung vom 28. Februar 2023 (HmbGVBl. S. 81) in der jeweils geltenden Fassung, dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323 S. 1, 22), sowie dem Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), in der jeweils geltenden Fassung sind:

1. (frei)
2. (frei)
3. Ergänzende Informationen zum Lageplan gemäß § 7 Absatz 2:
 - 3.1 Gehölzbestand und Hecken, die dem Naturschutz unterliegen,
 - 3.2 geschützter Baumbestand mit eingemessener Lage, Benennung der Arten, Angaben zum Stammumfang (gemessen in 1,30 m Höhe), zum Kronendurchmesser sowie zu den Geländehöhen am Stammfuß der Bäume bei geplanten Geländeänderungen, auch soweit Baumbestand auf Nachbargrundstücken oder öffentlichen Verkehrsflächen betroffen ist,
 - 3.3 Markierung der Bäume, Gehölze und Hecken, die entfernt werden sollen,
 - 3.4 Naturdenkmale,
 - 3.5 vorhandene oberirdische Gewässer sowie geschützte und schützenswerte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 14 HmbNatSchAG,
 - 3.6 Angaben und Darstellungen zur Umsetzung der naturschutzrechtlichen Anforderungen des Bebauungsplans.
4. (frei)
5. (frei)
6. Eigenständige Anträge, Nachweise, Berechnungen, Simulationen oder Gutachten:
 - 6.1 bei Eingriffen in Natur und Landschaft die in § 17 Absatz 4 BNatSchG genannten Angaben,
 - 6.2 Angaben zu vorkommenden geschützten Arten, § 44 BNatSchG, und der beabsichtigten Berücksichtigung der Artenschutzbelange.

Das Anforderungsprofil nach § 1 Absatz 1 Satz 5 ergibt sich aus dem Leistungsbild Freianlagen, Leistungsphase Entwurfsplanung.

Abschnitt 5

Wald

Erforderliche Informationen zur Prüfung nach dem Landeswaldgesetz vom 13. März 1978 (HmbGVBl. S. 74), zuletzt geändert am 2. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 484), in der jeweils geltenden Fassung sind:

1. (frei)
2. (frei)
3. Ergänzende Informationen zum Lageplan gemäß § 7 Absatz 2:
 - 3.1 Darstellung der Lage in einem Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m zu einem Wald,
 - 3.2 zeichnerische Abgrenzung der zu rodenden und in eine andere Nutzungsart umzuwandelnden Waldfläche auf dem Grundstück mit Angabe der Flächengröße.
4. (frei)
5. (frei)
6. (frei)

Das Anforderungsprofil ergibt sich aus dem Leistungsbild Freianlagen, der Leistungsbild Vorplanung.

Abschnitt 6

Bodenschutz

Erforderliche Informationen zur Prüfung bodenschutzrechtlicher Belange nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716), dem Hamburgischen Bodenschutzgesetz vom 20. Februar 2021 (HmbGVBl. S. 27) zuletzt geändert am 11. Oktober 2024 (HmbGVBl. S. 510) in der jeweils geltenden Fassung sind:

1. (frei)
2. (frei)
3. Ergänzende Informationen zum Lageplan gemäß § 7 Absatz 2:
 - 3.1 Ort der Auf- oder Einbringung von Materialien außerhalb von technischen Bauwerken im Sinne von § 2 Nummer 3 der Ersatzbaustoffverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) geändert am 13. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 186 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
 - 3.2 Fläche der Maßnahme auf dem oder im Boden.
4. (frei)
5. Ergänzende Informationen zur Bau- oder Betriebsbeschreibung gemäß § 9:

Beschreibung des vorhandenen Materials am Auf- und Einbringungsort.
6. (frei)

Das Anforderungsprofil nach § 1 Absatz 1 Satz 5 ergibt sich abhängig vom Vorhaben aus dem Leistungsbild Gebäude und Innenräume, dem Leistungsbild Freianlagen und/oder dem Leistungsbild Ingenieurbauwerke, jeweils Leistungsphase Vorplanung.

Abschnitt 7 Wege

Erforderliche Informationen zur Prüfung wegerechtlicher Belange nach dem Hamburgischen Wegegesetz (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 6. Dezember 2022 (HmbGVBl. S. 605), in der jeweils geltenden Fassung sind:

1. Bauvorlagen gemäß § 2 Absatz 5:

- 1.1 bei Inanspruchnahme von Sondernutzungen die Sondernutzungsverträge nach § 19 Absatz 5 HWG,
- 1.2 bei Umbauten des öffentlichen Grundes der öffentlich-rechtliche Vertrag nach § 13 Absatz 5 HWG sowie die Beschreibung der Art, Dauer (Beginn und Ende) und des Umfangs der Maßnahme.

2. (frei)

3. Ergänzende Informationen zum Lageplan gemäß § 7 Absatz 2:

- 3.1 die für das Bauvorhaben in Anspruch genommenen öffentlichen Verkehrsflächen oder öffentlich genutzten privaten Verkehrsflächen,
- 3.2 Lage und Größe der vorhandenen und geplanten Überfahrten über öffentliche Wege mit Art und Gewicht der Fahrzeuge, Anzahl der betroffenen Stellplätze und der mit der Überfahrt verbundenen Nutzungen, einschließlich der erforderlichen Schleppkurven für Feuerwehr- und Lieferfahrzeuge.

4. (frei)

5. Ergänzende Informationen zur Bau- und Betriebsbeschreibung gemäß § 9:

die Beschreibung von Art, Dauer (Beginn und Ende) und Umfang von Sondernutzungen öffentlicher Wege oder öffentlich genutzter privater Verkehrsflächen mit Ausnahme der Sondernutzungen für ausschließlich die Bauausführung betreffende Maßnahmen.

6. (frei)

Das Anforderungsprofil nach § 1 Absatz 1 Satz 5 ergibt sich aus dem Leistungsbild Freianlagen, Leistungsphase Entwurfsplanung.

Abschnitt 8 Abwasser

Erforderliche Informationen zur Prüfung abwasserrechtlicher Belange nach § 11a des Hamburgischen Abwassergesetzes (HmbAbwG) in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 6. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 93, 127), in der jeweils geltenden Fassung sind:

1. Bauvorlagen gemäß § 2 Absatz 5:

Sielanschlussgenehmigung gemäß § 7 HmbAbwG.

2. Ergänzende Informationen zum Liegenschaftskataster gemäß § 7 Absatz 1 oder eigenständige Katasterauskünfte:

Auszug aus dem Sielkataster.

3. Ergänzende Informationen zum Lageplan gemäß § 7 Absatz 2:

- 3.1 Lage und Höhen der Einleitungsstellen über Normalhöhennull (NHN),

- 3.2 Entwässerungslageplan mit Darstellung aller Abwasseranlagen, insbesondere Rückhaltungen, Leitungen, Schächte, Ablaufstellen, Notentwässerung, Drosseleinrichtungen, Abwasserbehandlungs- und -hebeanlagen sowie Abwassersammelgruben unter Angabe der Abwasservolumenströme, Nennweiten, Gefälle, Deckel- und Sohlhöhen über NHN der Rohrleitungen und Schächte,
 - 3.3 öffentliche Abwasserleitungen vor dem Baugrundstück einschließlich der Deckel- und Sohlhöhen und Ermittlung der Rückstauenebene über NHN,
 - 3.4 abflusswirksame Flächen mit Angabe der Größen,
 - 3.5 die zur Verfügung stehenden Überflutungsflächen mit Höhenangaben des Geländes und der Einstauhöhen bezogen auf NHN, Ermittlung des Überflutungsvolumens,
 - 3.6 Höhenangaben bezogen auf NHN für die Hoch- und Tiefpunkte des Baugrundstücks.
4. Ergänzende Informationen zu den Bauplanungen gemäß § 8:
- 4.1 Dachflächenaufsichtsplan von Dächern, die über Dachabläufe oder innen liegende Rinnen entwässert werden, mit Darstellung der Dachentwässerung und Dachnotentwässerung inklusive Abwasservolumenströme, dem Gefälle der Dachflächen und Angabe der Aufstauhöhen,
 - 4.2 Grundrisse mit Regenwasserrückhaltungen und Abwasserbehandlungsanlagen,
 - 4.3 Entwässerungsschema mit technischen Angaben zu den Abwasseranlagen unter Berücksichtigung der Angaben aus Nummern 3.2 und 4.1,
5. Ergänzende Informationen zur Bau- und Betriebsbeschreibung gemäß § 9:
- Erläuterung zur Abwasserbeseitigung mit Angaben zu den Darstellungen in Nummern 3 bis 4.3 und 6 (Abwassertypen, Ableitungsart, relevanten Entwässerungsgegenständen, Abwasserentstehung, -ableitung und -behandlung, Art, Menge und Dauer der Einleitung, Abwasserbehandlungsanlagen, Art der eingesetzten technischen Verfahren und der Einleitstellen).
6. Eigenständige Nachweise, Berechnungen, Simulationen oder Gutachten:
- 6.1 Tabellarische Übersicht der abflusswirksamen Flächen, Befestigungsart und Abflussbeiwerte,
 - 6.2 Berechnung und Bemessung des Regenwassersystems, der Rückhaltung, der schadlosen Überflutung und der Drosseleinrichtungen,
 - 6.3 Berechnung der Dachnotentwässerung und Aufstauhöhen von Dachflächen, die über Dachabläufe oder innen liegende Rinnen entwässert werden,
 - 6.4 Bemessung der Abwasserbehandlungsanlagen,
 - 6.5 Technische Zeichnungen und Datenblätter zu Abwasserhebe- und Abwasserbehandlungsanlagen, Regenwasserrückhaltungen und Drosseleinrichtungen, Rückstausicherungen.

Das Anforderungsprofil nach § 1 Absatz 1 Satz 5 ergibt sich abhängig vom Vorhaben aus dem Leistungsbild Gebäude und Innenräume, dem Leistungsbild Freianlagen, dem Leistungsbild Technische Ausrüstung und/oder dem Leistungsbild Ingenieurbauwerke, für die zeichnerischen Darstellungen jeweils Leistungsphase Entwurfsplanung, für die

Aufstellung der Nachweise, Datenblätter und Berechnungen jeweils Leistungsphase
Genehmigungsplanung.

Abschnitt 9

Wasser

Erforderliche Informationen zur Prüfung wasserrechtlicher Belange nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 12. August 2025 (BGBl. I Nr. 189 S. 1, 3), sowie dem Hamburgischen Wassergesetz (HWaG) in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 519), in der jeweils geltenden Fassung sind:

1. Bauvorlagen gemäß § 2 Absatz 5:
Stellungnahme der Wasserbehörde bei Gewässerbenutzung oder Bauen im Überschwemmungsgebiet.
2. (frei)
3. Ergänzende Informationen zum Lageplan gemäß § 7 Absatz 2:
 - 3.1 Lage der Einleit- und Entnahmestellen und der angebundenen Leitungen,
 - 3.2 Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser oder Abwasser, Drainagen und Förderbrunnen sowie zugehörige Leitungen und Darstellung der an die Versickerung angeschlossenen Flächen,
 - 3.3 Gewässerabstand, Hochwasserschutzanlagen, Hochwasserrisikozonen,
 - 3.4 bei Lage der Anlage in einem Schutzgebiet Angabe der Zone,
 - 3.5 bei Lage der Anlage in einem Überschwemmungsgebiet Angabe des aktuellen Pegels des Jahrhunderthochwassers (aktueller HQ100-Pegel),
 - 3.6 abflusswirksame Flächen mit Angabe der Größen und Befestigungsarten.
4. Ergänzende Informationen zu den Bauplanungen gemäß § 8:
 - 4.1 Darstellung aller wasserbezogenen Anlagen (zum Beispiel Leitungen, Rückhaltebecken, Brunnen, Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abwasserbehandlungsanlagen, Versickerungsanlagen, Drainageschächte, Messstellen) einschließlich der Zu- und Abläufe mit Bemaßung und Höhenmaßen,
 - 4.2 Entwässerung mit Gefälle, Rückhaltung, gegebenenfalls Notentwässerung.
5. Ergänzende Informationen zur Bau- beziehungsweise Betriebsbeschreibung gemäß § 9:
 - 5.1 Beschreibung der Gewässerbenutzung, der Entwässerungsanlagen, der Abwasserbehandlung und der Hochwasserbetroffenheit,
 - 5.2 Beschreibung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und ihren Teilen mit Angaben der Stoffe, der maßgebenden Masse, der Wassergefährdungsklasse, des Aggregatzustands sowie der sicherheitstechnischen Einrichtungen und Löschwasserrückhaltung.
6. Eigenständige Nachweise, Berechnungen beziehungsweise Simulationen; Gutachten:
 - 6.1 Nachweis zur Versickerungsfähigkeit, gegebenenfalls Bodengutachten,
 - 6.2 gegebenenfalls hydraulische Berechnung von Retentionseinrichtungen und Versickerungsanlagen,

6.3 gegebenenfalls Bewertung der Belastung des Abwassers und Notwendigkeit der Behandlung.

Das Anforderungsprofil nach § 1 Absatz 1 Satz 5 ergibt sich abhängig vom Vorhaben aus dem Leistungsbild Gebäude und Innenräume, dem Leistungsbild Freianlagen dem Leistungsbild technische Ausrüstung und/oder dem Leistungsbild Ingenieurbauwerke, für die zeichnerischen Darstellungen jeweils Leistungsphase Entwurfsplanung, für die Aufstellung der Nachweise, Datenblätter und Berechnungen jeweils Leistungsphase Genehmigungsplanung.

Abschnitt 10 Denkmalschutz

Erforderliche Informationen zur Prüfung denkmalschutzrechtlicher Belange nach dem Denkmalschutzgesetz vom 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142), zuletzt geändert am 5. März 2025 (HmbGVBl. S. 268), in der jeweils geltenden Fassung sind:

1. (frei)
2. (frei)
3. (frei)
4. (frei)
5. Ergänzende Informationen zur Bau- oder Betriebsbeschreibung gemäß § 9:
 - 5.1 Beschreibung des Bestandes im Bereich der beantragten Maßnahme mit Angaben zu Konstruktion, Material und Ausstattung
 - 5.2 Beschreibung der beabsichtigten Veränderung mit Angaben zu Materialien, Detaillierungen und Bautechniken.
6. Eigenständige Anträge, Nachweise, Berechnungen, Simulationen oder Gutachten:

Aktuelle und aussagekräftige Fotos des Bereiches der beantragten Maßnahme.

Das Anforderungsprofil nach § 1 Absatz 1 Satz 5 ergibt sich abhängig vom Vorhaben aus dem Leistungsbild Gebäude und Innenräume und/oder dem Leistungsbild Freianlagen, jeweils der Leistungsphase Entwurfsplanung.

Abschnitt 11 Spielhallen

Erforderliche Informationen zur Prüfung spielhallenrechtlicher Belange nach dem Hamburgischen Spielhallengesetz vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 505), zuletzt geändert am 17. Februar 2021 (HmbGVBl. S. 75, 77), in der jeweils geltenden Fassung sind:

1. (frei)
2. (frei)
3. Ergänzende Informationen zum Lageplan gemäß § 7 Absatz 2:

Lage und Entfernung zu den in § 2 Absätze 2 und 3 HmbSpielhG aufgeführten Nutzungen, wenn die in der Vorschrift genannten Entfernungsvorgaben unterschritten werden,
4. Ergänzende Informationen zu den Bauplanungen gemäß § 8:

Darstellung der Gestaltung der Spielhalle im Hinblick auf die Vorgaben nach § 4 HmbSpielhG
5. (frei)
6. (frei)

Das Anforderungsprofil nach § 1 Absatz 1 Satz 5 ergibt sich aus dem Leistungsbild Gebäude und Innenräume, Leistungsphase Vorplanung.

Abschnitt 12 **Kinderbetreuungseinrichtungen**

Erforderliche Informationen zur Prüfung der räumlichen Voraussetzungen von Kindertageseinrichtungen gemäß § 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Ahtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) i. V. m. § 36 Hamburger Kinderbetreuungsgesetz vom 27. April 2004 (HmbGVBl. 211), zuletzt geändert am 3. Dezember 2024 (HmbGVBl. S. 628), in der jeweils geltenden Fassung sind:

1. (frei)
2. (frei)
3. Ergänzende Informationen zum Lageplan gemäß § 7 Absatz 2:
Darstellung und Flächenangabe des eingezäunten Außenspielgeländes.
4. Ergänzende Informationen zu den Bauplanungen gemäß § 8:
 - 4.1 Höhe, Breite und Brüstungshöhe der Fenster in jedem Betreuungsraum,
 - 4.2 Raumbezeichnung und -größe, Betreuungsart je Betreuungsraum aufgeteilt nach Krippen- und Elementarkindern,
 - 4.3 Garderobenplätze und Sanitärausstattung
5. Ergänzende Informationen zur Bau- und Betriebsbeschreibung gemäß § 9:
Anzahl der insgesamt zu betreuenden Kinder, aufgeteilt nach Krippen- und Elementarkindern und Kindern mit Eingliederungshilfe.
6. (frei)

Das Anforderungsprofil nach § 1 Absatz 1 Satz 5 ergibt sich abhängig vom Vorhaben aus dem Leistungsbild Gebäude und Innenräume und/oder dem Leistungsbild Freianlagen, Leistungsphase Entwurfsplanung.

Abschnitt 13 **Lebensmittel**

Erforderliche Informationen zur Prüfung lebensmittelrechtlicher Belange nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung vom 15. September 2021 (BGBl. 2021 I S. 4255, 2022 I S. 28), zuletzt geändert am 6. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 149 S. 1, 23), in der jeweils geltenden Fassung sind:

1. (frei)
2. (frei)
3. (frei)
4. Ergänzende Informationen zu den Bauplanungen gemäß § 8:
Grundrisszeichnung der gesamten Küche mit Darstellung aller Räume, Funktionsbereiche, Arbeitsflächen, Schränke, Handwaschbecken, Kochstellen, fest eingebauter Geräte, Wrasenabzüge, Spülen, Bodeneinläufe und Schmutzwasserausgüsse.
5. Ergänzende Informationen zur Bau- oder Betriebsbeschreibung gemäß § 9:
Darstellung der Funktionsabläufe.

6. (frei)

Das Anforderungsprofil nach § 1 Absatz 1 Satz 5 ergibt sich abhängig vom Vorhaben aus dem Leistungsbild Gebäude und Innenräume und/oder dem Leistungsbild Technische Ausrüstung, Leistungsphase Entwurfsplanung.

Datenschutz

Abschnitt 1

Übermittlung von Daten zur Aufgabenerfüllung anderer Stellen

- (1) Die Bauaufsichtsbehörde ist berechtigt, folgende Daten nach Maßgabe des Absatzes 2 an Dritte zu deren Aufgabenerfüllung zu übermitteln:
1. Name, Anschrift und sonstige Kontaktdaten
 - a) der am Bau Beteiligten nach §§ 52 bis 56 HBauO,
 - b) der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers sowie der Erbbau- und Nießbrauchberechtigten,
 2. Lage des Grundstücks, genaue Flurstücksbezeichnung und Hausnummer,
 3. Bauvorlagen nach den §§ 3 bis 6.
 4. Baugenehmigungsbescheid mit allen Anlagen
- (2) Die Bauaufsichtsbehörde ist berechtigt, folgende Daten zu übermitteln:
1. bei Eingang eines Antrags Daten nach Absatz 1 an die
 - a) zuständigen Behörden oder Stellen für Landesplanung, Stadterneuerung und Gesundheitsschutz, Brandschutz und Notfallrettung, Luftverkehr, Verkehr und Straßenwesen, Eisenbahnwesen, Denkmalschutz, Zollrecht, Gewerberecht, Bergrecht, Wohnungswesen, Waldrecht, Wasserrecht, Abwasserrecht, Bodenordnung, Umweltschutz, Naturschutz, Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Hafenentwicklung und für andere Rechtsbereiche, soweit diese für das Vorhaben beachtlich sind,
 - b) Deutsche Post AG und weitere für die Telekommunikation zuständigen Unternehmen zum Zweck der Entwicklungsplanung und der Erstellung von Straßenübersichten für das Fernmeldewesen,
 - c) Ver- und Entsorgungsunternehmen für Elektrizität, Fernwärme, Gas, Wasser, Abwasser und Abfälle zum Zweck der Planung und Herstellung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen,
 - d) Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw. den Bezirksschornsteinfegermeister zum Zweck der Prüfung von Schornsteinen und anderen Abgasanlagen;
 2. bei der Erteilung einer Genehmigung, einer Zustimmung, eines Vorbescheids sowie einer abweichenden Entscheidung Daten nach Absatz 1 an die
 - a) zuständigen Behörden oder Stellen für Landesplanung, Stadterneuerung und Bodenordnung, Brandschutz und Notfallrettung, Umweltschutz, Naturschutz, Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz, Luftverkehr, Verkehr und Straßenwesen, Eisenbahnwesen, Denkmalschutz, Zollrecht, Gewerberecht, Bergrecht, Wohnungswesen, Waldrecht, Wasserrecht, Abwasserrecht und Grundstücksentwässerung, Hafenentwicklung und für andere Rechtsbereiche, soweit diese für das Vorhaben beachtlich sind,
 - b) Verkehrsunternehmen bei Vorhaben im Nahbereich eines Verkehrsweges,
 - c) Ver- und Entsorgungsunternehmen für Elektrizität, Fernwärme, Gas, Wasser, Abwasser, Post, Telekommunikation und Abfälle sowie die hierfür zuständige Behörde oder Stelle,
 - d) für den Bauarbeiterschutz zuständige Behörde zum Zweck der Erfüllung der Aufgaben zum Schutz von Personen bei der Bauausführung,
 - e) für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Stelle,

- f) für die Steuererhebung zuständige Behörde zum Zweck der Einheitsbewertung des Grundbesitzes und der Festsetzung der Grundsteuer,
 - g) Berufsgenossenschaften zum Zweck der Prüfung der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften,
 - h) für die Flächensanierung oder Kampfmittelbeseitigung jeweils zuständigen Behörden,
 - i) für die Erhebung der Sielbau- und Sielanschlussbeiträge und Erschließungsbeiträge zuständige Behörde,
 - j) für die Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht zuständige Behörde,
 - k) jeweils für statistische Erhebungen zuständige Behörde,
 - l) für die Eintragung in das Wasserbuch zuständige Behörde;
3. bei Eingang einer Baubeginnanzeige und einer Anzeige über den Beginn einer Beseitigung Daten nach Absatz 1 Nummern 1 bis 2 an die
- a) auf Baustellen für den Schutz von Personen und der Umwelt zuständige Behörde,
 - b) für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Behörde,
 - c) örtliche Polizeidienststelle zum Zweck der Durchführung vorhabenbedingter verkehrsregelnder Maßnahmen,
 - d) für die Flächensanierung oder Kampfmittelbeseitigung jeweils zuständigen Behörden,
 - e) im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen,
 - f) sofern im Einzelfall erforderlich, Behörden und Stellen nach Nummer 2;
4. bei der Meldung der Aufnahme der Nutzung nach § 82 HBauO Daten nach Absatz 1 Nummer 2 an die
- a) zuständigen Behörden oder Stellen für Landesplanung, Stadterneuerung und Gesundheitsschutz, Brandschutz und Notfallrettung, Luftverkehr, Verkehr und Straßenwesen, Eisenbahnwesen, Denkmalschutz, Zollrecht, Gewerberecht, Bergrecht, Wohnungswesen, Waldrecht, Wasserrecht, Abwasserrecht, Bodenordnung, Umweltschutz, Naturschutz, Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Hafenentwicklung und für andere Rechtsbereiche, soweit diese für das Vorhaben beachtlich sind,
 - b) Ver- und Entsorgungsunternehmen für Elektrizität, Fernwärme, Gas, Wasser, Abwasser, Post, Telekommunikation und Abfälle sowie die hierfür zuständige Behörde oder Stelle,
 - c) für die Steuererhebung zuständige Behörde zum Zweck der Einheitsbewertung des Grundbesitzes und der Festsetzung der Grundsteuer,
 - d) für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Behörde,
 - e) für die Erhebung der Sielbenutzungsgebühr, der Sielbau- und Sielanschlussbeiträge und für Erschließungsbeiträge zuständigen Behörden oder Stellen,
 - f) jeweils für statistische Erhebungen zuständige Behörde oder Stelle;
5. bei der Festsetzung, Aufhebung und Änderung der Hausnummern zur Vervollständigung und Berichtigung der Unterlagen Daten nach Absatz 1 Nummern 2 und 3 an die
- a) für die Steuererhebung zuständige Behörde,
 - b) für die Landesplanung zuständige Behörde,
 - c) für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde,
 - d) für die Abfallentsorgung zuständige Behörde,
 - e) für die Grundstücksentwässerung zuständige Behörde,
 - f) für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Behörde,
 - g) für die Telekommunikation, Post sowie die Elektrizitäts-, Fernwärme-, Wasser- und Gasversorgung zuständigen Unternehmen,
 - h) für die Führung des Hausnummernverzeichnisses zuständige Stelle,

6. bei der Bestellung und Löschung einer Baulast Daten nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 an die

- a) für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde,
- b) für die Stadterneuerung und Bodenordnung zuständige Behörde,
- c) für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Behörde,
- d) für die Grundstücksentwässerung zuständige Behörde.

(3) Die Bauaufsichtsbehörde ist in begründeten Einzelfällen berechtigt, die Daten nach Absatz 1 an die zuständigen Behörden zu übermitteln zum Zweck

- 1. der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit,
- 2. der Verhinderung und Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung,
- 3. des Schutzes der in § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes vom 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 45), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 192), in der jeweils geltenden Fassung genannten Verfassungsschutzgüter.

Die Entscheidung für eine Übermittlung nach Satz 1 trifft die Leitung der Bauaufsichtsbehörde oder im Falle ihrer Verhinderung ihre Vertretung.

(4) An in den Absätzen 2 und 3 nicht genannte Stellen dürfen Daten nur mit Einwilligung der betroffenen Person übermittelt werden.

Abschnitt 2

Dauer der Speicherung von Daten

Für die Dauer der Speicherung der Daten gelten für die behördlichen Dienststellen die Vorschriften über die Aufbewahrung von Akten. Nichtöffentliche Stellen haben die auf Grund der Anlage 2 erhobenen Daten zu löschen, sobald sie zur Erreichung des Zwecks, zu dem sie übermittelt wurden, nicht mehr benötigt werden.